

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauvorhaben ohne Vertragsurkunde (Ausgabe: Februar 2021)

INHALT

1.	ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG	2
2.	INFORMATIONSPFLICHT.....	2
3.	SCHRIFTLICHER VERKEHR	2
4.	ABTRETUNG / ÜBERTRAGUNG / VERPFÄNDUNG	2
5.	ANGEBOT.....	2
6.	PRÜF- UND HINWEISPFLICHTEN	2
7.	SUBUNTERNEHMER.....	2
8.	ARBEITSGEMEINSCHAFT / SCHLÜSSELPERSONEN / ANSPRECHPERSON	3
9.	PERSONALEINSATZ.....	3
10.	DIREKTE BEZAHLUNG / HINTERLEGUNG.....	3
11.	BAUHANDWERKERPFANDRECHT / BÜRGSCHAFT	3
12.	VERGÜTUNG.....	3
13.	FÄLLIGKEIT DES WERKPREISES/RECHNUNGSSTELLUNG/BEZAHLUNG.....	4
14.	REGIEARBEITEN.....	4
15.	NACHTRAGSWESEN	5
16.	VERZUGSBEGRÜNDENDE TERMINE	5
17.	VERTRETUNGSBEFUGNISSE BAULEITUNG.....	5
18.	ABNAHME.....	5
19.	GEWÄHRLEISTUNG.....	6
20.	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN.....	6
21.	VERSICHERUNGEN	6
22.	ARBEITSBEDINGUNGEN / ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN	6
23.	VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	6
24.	RÄUMLICHKEITEN / ANLIEFERUNG / PROJEKTMANAGEMENT	6
25.	BESONDERE VEREINBARUNGEN	7
26.	DOKUMENTATION	8
27.	SCHNITTSTELLEN / KOORDINATION	8
28.	SCHUTZRECHTE	8
29.	GEHEIMHALTUNG / SCHWEIGEPFLICHT	8
30.	WERBUNG / PUBLIKATIONEN.....	8
31.	TRANSPARENZ / COMPLIANCE / INTEGRITÄT	8
32.	ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / STREITIGKEITEN.....	9

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «AGB» regeln den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche Leistungen gegenüber dem Universitätsspital oder einer seiner Tochtergesellschaften, namentlich der Healthcare Infra AG, im Folgenden gesamthaft als «Bauherr» bezeichnet.

Mit Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, bestätigt der Unternehmer, die vorliegenden AGB eingesehen zu haben und diese vorbehaltlos anzuerkennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens werden hiermit wegbedungen.

2. INFORMATIONSPFLICHT

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Bauherrn jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft oder Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden.

3. SCHRIFTLICHER VERKEHR

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten im schriftlichen Verkehr mit dem Bauherrn die Bestellnummer und das Datum anzugeben.

4. ABTRETUNG / ÜBERTRAGUNG / VERPFÄNDUNG

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bauherrn an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

5. ANGEBOT

Der Unternehmer hat für das Erstellen von Angeboten, für die Lieferung von dazugehörigen Skizzen, Spezialplänen und Projekteingaben keinen Anspruch auf Vergütung.

Weicht das Angebot von den Einzelheiten der Anfrage des Bauherrn ab, ist der Unternehmer verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des Bauherrn am nächsten kommen.

Soweit der Bauherr keine abweichende Regelung getroffen hat, bleibt der Unternehmer vom Datum des Angebots an während 9 Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder schriftlichen Annahme des Angebots kann sich der Bauherr ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

Angefragte Einzelleistungen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Dasselbe gilt für optional angebotene Leistungen.

Sämtliche Preise sind inkl. Steuern anzugeben. Preisangaben haben die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Leistungen, namentlich Kosten für Verpackung, Verzöllung, Transport, Installation und Montage, Dokumentation und Instruktion, Versicherung, Entsorgung, Spesen, Lizenzgebühren und Abnahme sowie sämtliche weiteren Nebenkosten zu umfassen.

6. PRÜF- UND HINWEISPFLICHTEN

Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die Vertragsbestandteil sind, eigenverantwortlich zu prüfen und erkennbare Fehler, Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich zu rügen. In seinem Angebot sowie in Ergänzungs- und Nachtragsangeboten bzw. mit Annahme der Bestellung hat er prominent platziert und gut sichtbar darauf hinzuweisen, wenn die geforderten Leistungen nicht den anerkannten Regeln der Technik oder nicht den geltenden Vorschriften entsprechen oder die vollständige Ausführung der Arbeiten in technisch einwandfreier und bestimmungsgemässer Weise nicht oder nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich ist.

Die vorstehend festgelegte Pflicht des Unternehmers gilt insbesondere auch für künftige Pläne oder Weisungen des Bauherrn oder dergleichen.

Der Unternehmer hat sämtliche Prüf- und Hinweispflichten aus diesem Vertragsverhältnis auch dann wahrzunehmen, wenn der Bauherr durch eine Bauleitung vertreten, selbst sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.

Der Unternehmer bestätigt, die Örtlichkeiten an der geplanten Baustelle zu kennen und sich selbst davon überzeugt zu haben, dass die geplanten baulichen Vorhaben den örtlichen Verhältnissen sowie sämtlichen in diesem Vertrag aufgeführten Auflagen und Bestimmungen Rechnung tragen.

Der Unternehmer hat die Masse und die Höhenkoten der Ausführungspläne auf eigene Verantwortung nachzuprüfen und dem Bauherrn allfällige Unstimmigkeiten sofort mitzuteilen. Erfolgt ein Anschluss an bestehende Bauteile, hat der Unternehmer die in den Plänen eingeschriebenen Masse an Ort und Stelle nachzuprüfen. Er hat vom Bauherr Festmasse zu verlangen, wenn an vorfabrizierte Bauteile angeschlossen werden muss.

Verhältnisse, die eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werks gefährden, hat der Unternehmer ohne Verzug schriftlich dem Bauherrn anzuzeigen.

7. SUBUNTERNEHMER

Für den Beizug von Subunternehmern gelten die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Regelungen. Ergänzend (bzw. wenn keine Ausschreibung erfolgt) gelten die nachfolgenden Regelungen.

Der Beizug von Subunternehmern, Unterlieferanten, Unterakkordanten und Temporärpersonen bedarf stets der vorgängigen, schriftlichen Erlaubnis des Bauherrn; dies gilt jedoch nicht für den Beizug von Arbeitnehmern aus Temporärfirmen, sofern nur ein unwesentlicher Teil der Arbeiten betroffen ist und die vertragsgemässe Ausführung nicht beeinträchtigt wird.

Der Bauherr hat im Einzelfall das Recht, den Beizug von Subunternehmern abzulehnen. Sofern diese Ablehnung sachlich begründet wird, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung.

Im Falle des Beizugs von Subunternehmern, Unterlieferanten, Unterakkordanten und Temporärpersonen ist dem Bauherrn mit Einreichung eines Angebots bzw. mit Annahme der Bestel-

lung, in begründeten Fällen spätestens aber vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Verzeichnis der Subunternehmer, Unterlieferanten, Unterakkordanten und Temporärpersonen vorzulegen.

Erfolgt der Beizug unerlaubt, kann der Bauherr dem Unternehmer für jeden Verstoss eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Netto-Abrechnungssumme, mindestens aber CHF 5'000.00 auferlegen. Zusätzlich kann der betreffende Unternehmer für eine angemessene Dauer von Submissionen des Bauherrn ausgeschlossen werden. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer nicht von seiner Pflicht (d.h. der Bauherr kann insbesondere verlangen, dass der Einsatz der Subunternehmer, Unterakkordanten und Temporärpersonen, zu deren Verwendung keine Zustimmung erteilt worden ist, eingestellt wird). Bezüglich Schadenersatzansprüche bleibt es bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung. Die Konventionalstrafe wird auf Schadenersatzansprüche nicht angerechnet.

Der Unternehmer haftet im Übrigen für Leistungen von Subunternehmern, Beauftragten, Lieferanten oder anderen Vertragspartnern des Unternehmers wie für eigene Leistungen.

8. ARBEITSGEMEINSCHAFT / SCHLÜSSELPERSONEN / ANSPRECHPERSON

Falls eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) besteht, ist das federführende Unternehmen, welches die ARGE rechtsgültig zu vertreten hat, an erster Stelle anzugeben. Alle weiteren Unternehmen sind anschliessend aufzulisten. Das federführende Unternehmen vertritt die ARGE gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf. Alle Mitteilungen an das federführende Unternehmen gelten als gültige Zustellung an die ARGE. Jedes ARGE-Mitglied haftet solidarisch für die anderen ARGE-Mitglieder.

Vorbehältlich von Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Unternehmers, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsschluss nur mit Zustimmung des Bauherrn ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

Ändert eine Ansprechperson oder deren Kontaktdaten, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

9. PERSONALEINSATZ

Der Unternehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und den Erfordernissen entsprechend ausgebildete Mitarbeiter ein. Der Unternehmer ersetzt auf Verlangen des Bauherrn innert nützlicher Frist auf seine Kosten Mitarbeiter, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Die einzusetzenden Schlüsselpersonen (Projekt- und Bauleiter) inkl. deren Stellvertreter müssen über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen (mündlich wie schriftlich).

10. DIREKTE BEZAHLUNG / HINTERLEGUNG

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Unternehmer und Subunternehmern, Lieferanten, oder weiteren Vertragspartnern des Unternehmers oder bei Vorliegen anderer wichtiger

Gründe kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten die vorstehend genannten Personen (insbes. Subunternehmer oder Lieferanten) direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers oder Lieferanten gerichtlich hinterlegen, alles mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer (bzw. mit der Wirkung, dass daraus eine entsprechende Rückerstattungsforderung des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer entsteht). In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

11. BAUHANDWERKERPFANDRECHT / BÜRGSCHAFT

Solange der Bauherr seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nachkommt, ist der Unternehmer verpflichtet, jede Veranlassung der Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten auf der Liegenschaft des Bauherrn zu unterlassen und allfällige Bauhandwerkerpfandrechte, die auf Veranlassung von Hilfspersonen des Unternehmers auf dem Grundstück des Bauherrn eingetragen wurden, unverzüglich abzulösen und deren Löschung im Grundbuch zu erwirken. Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, den Bauherrn von jeglicher Inanspruchnahme durch Hilfspersonen im Sinne von Art. 839 Abs. 4 ZGB (gesetzliche Bürgschaft), sei diese berechtigt oder unberechtigt, freizustellen und schadlos zu halten. Als Hilfspersonen des Unternehmers gelten insbesondere alle Dritte, die auf direkte oder indirekte Veranlassung des Unternehmers die von diesem geschuldete Bauleistung oder einen Teil derselben erbracht oder an der Erbringung einer solchen Leistung mitgewirkt haben (insbes. Beauftragte, Unterbeauftragte, Unter-Unterbeauftragte des Unternehmers etc.).

Kommt der Unternehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der Bauherr, ungeachtet des Verschuldens des Unternehmers, berechtigt, den Betrag des Bauhandwerkerpfandrechts bzw. den Betrag der Inanspruchnahme, zuzüglich Zinsen und weiteren Schadens (insbes. Rechtsverfolgungskosten), bei der nächsten fälligen Zahlung an den Unternehmer in Abzug zu bringen oder beim Unternehmer einzufordern. Weitergehende Ansprüche des Bauherrn aufgrund der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

12. VERGÜTUNG

12.1. Allgemeines

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot des Unternehmers oder, falls ein solches fehlt, nach der Bestellung. Der Preis wird als Einheitspreis oder Pauschalpreis vereinbart. Es gelten die Angaben gemäss der Bestellung.

Die festgelegte Vergütung ist abschliessend, es sei denn, die Parteien vereinbaren in einem Nachtrag zusätzliche oder andere Leistungen mit einer entsprechenden Preisanpassung. Insbesondere sind alle, inkl. der nicht speziell im Angebot bzw. in der Bestellung aufgeführten, aber zum Werk gehörenden Arbeiten, Lieferungen, Materialien, Geräte und Einrichtungen, die zu einer vollständigen, fachmännischen, soliden und zweckmässigen Ausführung gemäss dem heutigen Stand der Technik und gemäss den bei Werkabnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften (Bund, Kanton, Gemeinde, SUVA, MWST etc.) gehören, im Preis enthalten. Nach Annahme der Bestellung kann der Unternehmer keine Zusatzforderungen für die ganzheitliche Leistung machen.

Ausgeschlossen wird hiermit der Anspruch des Unternehmers auf eine zusätzliche Vergütung bei besonderen Verhältnissen

gemäss Art. 38 Abs. 3 Satz 1 der SIA Norm 118. Insbesondere werden hiermit die Ansprüche des Unternehmers, die sich aus den Bestimmungen von Art. 58 Abs. 1 Satz 2 bis Art. 61 der SIA Norm 118 ergeben, wegbedungen.

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde, gilt nicht Art. 187 der SIA Norm 118, sondern es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 376 OR.

Der Unternehmer hat insbesondere die Baubeschreibung und/oder das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit und Konsistenz geprüft, es wird auf die vorbeschriebenen Prüf- und Hinweispflichten des Unternehmers verwiesen. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen, die er zur vollständigen Erfüllung des vorliegenden Vertrags erbringen muss, vollständig und richtig erfasst wurden, und dass der dafür geschuldete Preis korrekt ermittelt wurde (Übernahme des Massenrisikos). Der Bauherr haftet in keiner Weise für allfällige Mängel oder Lücken im Leistungsverzeichnis.

12.2. Allgemeine Bauabzüge

Der unter dem Titel «allgemeine Bauabzüge» aufgeführte Abzug von 1.5% vom Preis erfolgt in Abgeltung verschiedener Wohltaten und Erleichterungen, u.a.:

- Baureinigung: Für die allgemeine Reinigung der Baustelle (Beseitigung von Staub und anderen üblichen Verunreinigungen, die nicht einem bestimmten Unternehmer zugeordnet werden können). Der Baureinigungsabzug berührt nicht die Pflicht des Unternehmers, eigene Abfälle selbst zu entsorgen. Bauseits werden keine Schuttmulden zur Verfügung gestellt.
- Bauschäden: Für die Aufwendungen zur Behebung von Schäden, die keinem Verursacher zugeordnet werden und die nicht versichert sind.
- Bauwesenversicherung: Für die Beteiligung des Unternehmers an den Versicherungskosten.
- Bewachung durch Dritte: Für die vom Bauherrn veranlasste Bewachung der Baustelle.
- Baustrom und Bauwasser: Für die Inanspruchnahme von Baustrom und Bauwasser unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch.

12.3. Teuerung

Preisänderungen infolge von Teuerung sind in der Vergütung inbegriffen. Dasselbe gilt für Regiearbeiten.

13. FÄLLIGKEIT DES WERKPREISES/RECHNUNGSSTELLUNG/BEZAHLUNG

13.1. Abschlagszahlungen

Der Unternehmer kann jederzeit, aber höchstens einmal pro Monat, eine Abschlagszahlung auf den geschuldeten Preis einfordern, indem er dem Bauherrn einen Leistungsnachweis und eine entsprechende Rechnung (Zahlungsbegehren) stellt.

Der Unternehmer kann jeweils höchstens Abschlagszahlungen im Gegenwert von 90% der bereits erbrachten Leistung in Rechnung stellen (Beträge auf CHF 1'000.00 inkl. MWST gerundet); im Umfang von 10% des geschuldeten Preises steht dem Bauherrn ein Rückbehaltungsrecht zu.

Der Leistungsnachweis muss prüffähig sein. Bei Einheitspreisen muss der Leistungsnachweis insbesondere das gemeinsam mit dem Bauherrn festgestellte Ausmass beinhalten. Bei Regiearbeiten müssen dem Leistungsnachweis Regierapporte beiliegen, die vom Bauherrn unterschrieben werden.

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen richtet sich grundsätzlich nach der SIA Norm 118. Der Bauherr leistet fällige Abschlagszahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Mahnungen sind der Bauleitung und dem Bauherrn zuzustellen.

14.2. Schlussabrechnung

Für den Zeitpunkt und die Fälligkeit der Schlussabrechnung gilt die SIA Norm 118 unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen.

Für die Schlussabrechnung gilt für den Bauherrn eine verlängerte Prüffrist von 60 Tagen. Übersteigt der Werkpreis CHF 100'000 inkl. MWST, so beträgt die Prüfungsfrist 90 Tage.

Folgende Bedingungen müssen nebst den Voraussetzungen gemäss der SIA Norm 118 für die Fälligkeit der Schlussabrechnung erfüllt sein:

- Die Schlussabrechnung muss prüffähig aufgestellt worden sein.
- Sämtliche Mängel sind behoben und die Nachbesserung durch den Bauherrn ist akzeptiert worden.
- Eine allenfalls hiernach vereinbarte Sicherheitsleistung (Solidarbürgschaft als Sicherheit für Mängelhaftung) ist durch den Unternehmer geleistet worden.
- Sämtliche geschuldeten Dokumente (auch in digitaler Form) sind durch den Unternehmer übergeben worden (siehe Ziff. 26 der AGB).

Der Bauherr begleicht die sich aus der Schlussabrechnung ergebende Forderung des Unternehmers innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der Fälligkeit.

Mahnungen sind der Bauleitungen und dem Bauherrn zuzustellen.

14.3 Rechnungsstellung und Mahnung

Jede Rechnung ist auf den Bauherrn und mit der Bestellnummer, der Projektbezeichnung sowie der SKP Nr. zu versehen. Der Unternehmer hat dabei die Weisung des Bauherrn in Bezug auf die Form der Rechnungsstellung zu befolgen.

Die Rechnungsadresse lautet gemäss Bestellung.

Rechnungen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden an den Unternehmer zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Rechnungen werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig und sind neu zu datieren.

14. REGIEARBEITEN

Regiearbeiten werden nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung des Bauherrn ausgeführt, ansonsten schuldet der Bauherr für die Regiearbeiten keine Vergütung (ungeachtet des Rechtsgrundes). Weitere Einzelheiten zur Rapportpflicht regelt Art. 47 der SIA Norm 118. Verstösst der Unternehmer

gegen die vorgenannte Rapportpflicht, hat er keinen Anspruch auf Vergütung der Regiearbeiten. Im Übrigen gilt die SIA Norm 118.

15. NACHTRAGSWESEN

Abweichungen gegenüber der vertraglichen festgelegten Leistung darf der Unternehmer nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Bauherrn ausführen. Soll eine Weisung des Bauherrn oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Beststellungsänderung dar, so macht der Bauherr den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam. Generell gelten die in dieser Vertragsurkunde und/oder den anderen Vertragsbestandteilen aufgestellten Bestimmungen für Nachtragsangebote analog.

Der Unternehmer ist, insbesondere zur gegenseitigen Verständniskontrolle, verpflichtet, dem Bauherrn solche Leistungsabweichungen unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen bzw. zu bestätigen.

Sofern die Leistungsabweichung zu einer Verschiebung der vereinbarten Fristen oder einer höheren Vergütung führen soll, muss der Unternehmer kostenlos ein Nachtragsangebot gemäss nachfolgendem Absatz erstellen. Nimmt der Bauherr das Nachtragsangebot nicht schriftlich an, so hat der Unternehmer für die ausgeführten Mehrarbeiten keinen Anspruch auf Entlohnung (ungeachtet des zugrundeliegenden Rechtsgrundes) und die vereinbarten Fristen verschieben sich nicht.

Das Nachtragsangebot ist dem Bauherrn rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu übergeben. Es ist wie das Angebot zu gestalten und hat gegebenenfalls bereits erbrachte Leistungen ebenso zu berücksichtigen wie Mehr- und Minderleistungen. Sämtliche vereinbarten Skonto-, Rabatt- und Nachlassregelungen geltend entsprechend auch für Nachtragsangebote, es sei denn, Gegenteiliges wird explizit vereinbart.

Für veränderte Mengen im Sinne von Art. 86 ff. SIA Norm 118 gelten dieselben Einheitspreise, Zahlungsbedingungen und Preisnachlässe wie im Angebot. Das Gleiche gilt bei reinen Mengenabweichungen, die nicht auf Beststellungsänderungen beruhen.

16. VERZUGSBEGRÜNDEnde TERMINE

Werden schriftlich vereinbarte Termine durch vom Unternehmer zu vertretende Gründe nicht eingehalten, so schuldet der Unternehmer dem Bauherrn eine Konventionalstrafe, welche pro Verzug und Verspätungstag 1 ‰, insgesamt aber höchstens 10% der vereinbarten Netto-Abrechnungssumme beträgt. Die Mängelrechte des USB sowie die Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehende andere Ansprüchen des Bauherrn bleiben von seinen Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt. Für Schadenersatzansprüche des Bauherrn bleibt es bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung.

Soweit der Unternehmer berechtigt ist, die aufgeführten Termine zu verschieben, ist die Konventionalstrafe (auch ohne Mahnung) geschuldet, wenn der entsprechend verschobene Termin nicht eingehalten wird.

17. VERTRETUNGSBEFUGNISSE BAULEITUNG

Der Bauherr wird gemäss Art. 33 ff. der SIA Norm 118 durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Bauherr gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich vorbehält:

- Vertragsänderungen, die keine Beststellungsänderungen sind;
- Beststellungsänderungen, Nachtragswesen und Regiearbeiten, die in terminlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind;
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen;
- Erklärungen über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des Werkes;
- Anerkennung der Rechnungen inkl. Schlussabrechnung.

Die Bauleitung hat grundsätzlich keine Vergabekompetenzen.

Die Anerkennung der Ausmasse und die Unterzeichnung der Regierapporte durch die Bauleitung beinhalten in keinem Fall die Anerkennung eines Verschuldens des Bauherrn oder die Anerkennung eines durch den Bauherrn zu vertretenden Grundes.

Personen, die sich auf der Baustelle ungebührlich benehmen, den Anweisungen der Bauleitung nicht Folge leisten oder übertragene Arbeiten nicht dem Verlangen der Bauleitung entsprechend ausführen, können fristlos von der Baustelle verwiesen werden. Der Unternehmer hat auf seine Kosten umgehend eine qualifizierte Person als Ersatz auf der Baustelle einzusetzen.

18. ABNAHME

Der Unternehmer hat die Vollendung des Werks und damit die Einleitung der Abnahme in jedem Fall schriftlich zu melden. Die Vollendung hat der Unternehmer auch dann anzuzeigen, wenn der Bauherr das Werk vor der Abnahme in Gebrauch nimmt.

Nach Abgabe des Entwurfs der Schlussdokumentation gemäss Ziff. 26. der AGB, Vorlage der geforderten Qualitätsnachweise (bspw. Konformitätserklärung) und erfolgreicher Durchführung allfälliger integraler und integrierter Tests findet die Abnahme statt.

Der Unternehmer hat kein Recht auf Abnahme von in sich geschlossenen, vollendeten Werkteilen (Teilabnahmen). Er hat deren Vollendung dennoch gemäss Art. 158 SIA Norm 118 anzuzeigen. Die Abnahme von Werkteilen gilt als Vorabnahme und hat einzig zur Folge, dass der Werkteil in die Obhut des Bauherrn übergeht und dass dieser für diesen Werkteil fortan die Gefahr trägt. Die Parteien protokollieren bei der Vorabnahme gemeinsam den Ist-Zustand des Werkteils. Eine Abnahme von Art. 157 ff. SIA Norm 118 findet dabei nicht statt. Namentlich führt die Vorabnahme nicht dazu, dass die Garantie- (bzw. Rüge-) und die Verjährungsfrist zu laufen beginnen. Sowohl die Rüge- als auch die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Bauherrn beginnen erst mit der Abnahme des gesamten Werks zu laufen. Auch ist die Genehmigungswirkung gemäss Art. 163 der SIA Norm 118 ausgeschlossen.

Auf die erforderliche Anzeige hin wird das vollendete gesamte Werk von der Bauleitung gemeinsam mit dem Unternehmer geprüft. Das Datum wird durch den Bauherrn festgelegt und dem Unternehmer frühzeitig bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein Protokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

19. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Für Abdichtungen aller Art beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre. Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen (z.B. im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln) bleiben vorbehalten.

Die Rügefrist entspricht der Gewährleistungsfrist. Während der Gewährleistungsfrist kann der Bauherr Mängel aller Art jederzeit rügen. Nach Ablauf der Rügefrist entdeckte Mängel können innert 90 Tagen ab Entdeckung frei gerügt werden, soweit die Ansprüche nicht ohnehin verjährt sind.

20. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Der Unternehmer haftet dem Bauherrn für alle von ihm oder von ihm beauftragten Dritten verursachten Schäden, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass ihn und die handelnde Person kein Verschulden trifft.

21. VERSICHERUNGEN

21.1. Bauwesenversicherung des Bauherrn

Wenn und soweit die Versicherungsleistung dem Unternehmer zugutekommt, ist der entsprechende Selbstbehalt durch ihn zu tragen.

21.2. Haftpflichtversicherung des Unternehmers

Der Unternehmer versichert die Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten. Die Versicherung hat die Haftung des Unternehmers für alle von ihm beschäftigten Personen zu umfassen, unter Einschluss allfälliger Regressansprüche Dritter.

Die Mindestversicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden CHF 10 Mio. und für reine Vermögensschäden CHF 500'000. Die Versicherung muss für die Dauer des Werkvertrages sowie der nachfolgenden Gewährleistungsfristen gemäss den oben genannten Bedingungen abgeschlossen und aufrechterhalten werden.

Der Unternehmer hat dem Bauherrn auf dessen Verlangen unverzüglich eine aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Bestand der Versicherung vorzulegen.

22. ARBEITSBEDINGUNGEN / ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Unternehmer verpflichtet sich für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die ensenderechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Unternehmer sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Mitarbeiter und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen vor. Ferner sind die geltenden Vorschriften zur Gleichbehandlung von Mann und Frau einzuhalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Subunternehmer, Beauftragte, Lieferanten und andere Vertragspartner des Unternehmers die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einhalten. Der Bauherr kann die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit auf Kosten des Unternehmers überprüfen resp. überprüfen lassen; die

entsprechende Überprüfung entbindet den Unternehmer in keiner Weise von seiner entsprechenden Verantwortung.

Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Unternehmer oder von ihm eingesetzte Dritte bzw. von deren Erfüllungsgehilfen wird pro Verstoss eine Konventionalstrafe von 5% der Netto-Abrechnungssumme, mindestens jedoch CHF 20'000.00, vereinbart. Die Zahlung der entsprechenden Konventionalstrafe entbindet nicht von den genannten Pflichten. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten. Bei Schadenersatzansprüchen bleibt es bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung.

Darüber hinaus und kumulativ kann der Bauherr den Unternehmer bei Verstössen gegen die in dieser Ziffer genannten Pflichten dazu auffordern, die Zuwiderhandlung innert angemessener Frist zu beseitigen. Beseitigt der Unternehmer die Zuwiderhandlung nicht innert der gesetzten Frist, kann der Bauherr den Vertrag kündigen. Das Erfordernis der Fristansetzung entfällt, wenn eine solche dem Bauherrn nach billigem Ermessen nicht zuzumuten ist. Bei der Ausübung dieses Ermessens können insbesondere die dem Bauherrn durch die Verletzungshandlung des Unternehmers drohenden Reputationsschäden berücksichtigt werden. Bei einer entsprechenden Kündigung durch den Bauherrn hat der Unternehmer nur Anspruch auf Ersatz der erbrachten Leistungen; darüberhinausgehende Ansprüche des Unternehmers (insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn) werden ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Bauherrn gegen den Unternehmer bleiben vorbehalten.

23. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Bauherr gegen Vergütung der bis dato geleisteten Arbeiten jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Art. 377 OR wird wegbedungen.

Wird der Unternehmer zahlungsunfähig und/oder gerät er in Konkurs, kann der Bauherr die geschuldete Leistung solange zurückbehalten, bis ihm die Gegenleistung innerhalb angemessener Frist sichergestellt wird. Erfolgt die Sicherstellung nicht, kann er vom Vertrag zurücktreten.

24. RÄUMLICHKEITEN / ANLIEFERUNG / PROJEKTMANAGEMENT

Der Bauherr gewährt dem Unternehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache und bei Verfügbarkeit entgeltlich für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt (sofern vorhanden und in betrieblicher Hinsicht möglich) den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung, wobei indessen jede Haftung des Bauherrn ausgeschlossen wird.

Die Anlieferung von Waren jeglicher Art hat nach vorheriger Terminabsprache (mindestens zwei Arbeitstage vorher) mit dem Sachverantwortlichen des Bauherrn zu erfolgen. Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem Bauherrn vereinbart oder von demselben angeordnet wurde.

Die Ausführung hat unter Anwendung anerkannter Methoden des Projektmanagements zu erfolgen. Der Unternehmer hat den Bauherrn regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren. Ausserdem informiert er den Bauherrn über Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen

lassen. Der Bauherr liefert dem Unternehmer auf dessen Verlangen rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus seinem Bereich.

25. BESONDERE VEREINBARUNGEN

25.1. Bauplatzbesprechungen

Während der ganzen Bauzeit finden periodisch, im Regelfall wöchentlich, Besprechungen statt, an denen der Unternehmer teilzunehmen hat. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Angebot eingerechnet. Dies gilt ebenso für ausserordentliche Besprechungen auf Einladung des Bauherrn oder der Bauleitung.

Der Unternehmer ist an den Besprechungen stets durch jemanden vertreten, der über die Entscheidungskompetenz im Rahmen der beauftragten Arbeiten verfügt.

Termine, Arbeitsabläufe, Absprachen betreffend Koordination mit Dritten sowie Einzelheiten zu den vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen, die im Rahmen einer Besprechung festgelegt werden, werden mit Genehmigung des Besprechungsprotokolls gegenseitig verbindlich. Vorbehalten bleiben die unter Ziff. 16. vereinbarten Regelungen für Absprachen, die nicht nur eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung darstellen, sondern eine Beststellungsänderung beinhalten.

25.2. Berichterstattung

Der Unternehmer ist nach Weisung der Bauleitung verpflichtet, ein täglich nachzuführendes Baujournal zu führen und dieses zusammen mit dem Arbeitsprogramm für die bevorstehende Woche wöchentlich unaufgefordert der Bauleitung abzugeben.

25.3. Baustellenbehinderungen

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Forderungen aus Baustellenbehinderungen irgendwelcher Art geltend zu machen, wenn er eine solche Baustellenbehinderung nicht umgehend auf der Baustelle schriftlich bei der Bauleitung zuhanden des Bauherrn moniert, begründet und dokumentiert.

25.4. Weitere Ergänzungen, Präzisierungen und Abweichungen zur SIA Norm 118

Zu Art. 11 (Abweichung):

Der Bauherr hat das Recht, die im Angebot bzw. in der Bestellung vorgesehenen Arbeiten und Lieferungen nach Abschluss des Werkvertrages durch einen Dritten ausführen zu lassen oder auf deren Ausführung zu verzichten, ohne dass dadurch dem Unternehmer Schadensersatzansprüche zustehen.

Zu Art. 15 Abs.3 (Präzisierung):

Allfällige Vorbehalte über die vorgeschriebenen Ausführungsarten, Materialien, Ausführungstermine, Ausmasse oder Verrechnungsweisen etc. hat der Unternehmer mit dem Angebot schriftlich geltend zu machen. Lässt der Text einer Position verschiedene Auslegungen zu, für die das Ausmass und die Abrechnungen Differenzen zur Folge haben, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Bauleitung bei der Offertstellung schriftlich darauf aufmerksam zu machen, damit der Text bereinigt werden kann. Erfolgt dies nicht, so gilt die Auffassung der Bauleitung als verbindlich.

Zu Art. 16 Abs. 2 (Ergänzung):

Lässt die Plangrundlage oder der Text des Baubeschreibs/Leistungsverzeichnisses verschiedene Auslegungen zu, die für das Ausmass, Preise und die Abrechnung Differenzen zur Folge haben, ist der Unternehmer verpflichtet, bei Einreichung der Preisangabe schriftlich darauf aufmerksam zu machen und Klärung zu verlangen. Unterlässt er dies, so gilt die Auslegung der Bauleitung als verbindlich.

Zu Art. 39 (Ergänzung):

Im Einheitspreis eingeschlossen sind auch Nebenleistungen, insbesondere Detailarbeiten, die zu einer sach- und fachrechten Ausführung gehören, auch wenn sie im Positionenschrift nicht speziell aufgeführt oder aus den Plänen nicht ersichtlich sind.

Die Einheitspreise beinhalten insbesondere:

- Sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Fahrgelder, Auslösung, Kosten für Unterbringung, Übernachtung und Beförderung der Arbeitskräfte, Gehälter für das Aufsichts- und Führungspersonal, sämtliche Überstunden-, Nacht- und Sonntagszuschläge, die zur Einhaltung der festgesetzten Termine notwendig werden. Nebenkosten jeglicher Art, Grösse und Herkunft, können nur erhoben werden, wenn diesbezügliche Einzelheiten in den Offertunterlagen besonders genannt sind. Dies gilt auch für eventuelle behördliche Abnahmen.
- Die angebotenen Einheitspreise haben auch dann Gültigkeit, wenn die Arbeit nicht fortlaufend, sondern in einzelnen Abschnitten und Zeiträumen zur Ausführung gelangt.
- In den Preisen sind ferner sämtliche Materiallieferungen, Materialtransporte, Arbeitsleistungen auf dem Bauplatz und in der Werkstatt, die Errichtung sowie Bedienung von maschinellen Einrichtungen, Aufsicht usw. einzurechnen. Das Abladen, Verteilen und Verstellen auf der Baustelle bzw. bis zur Verwendungsstelle von Baumaterialien, Bauteilen, Apparaten usw. geht zu Lasten des Lieferanten bzw. Unternehmers.
- Fixfertig erstellte Arbeiten ohne bauseitige Beihilfe und Materiallieferungen für Arbeiten gleich welcher Art.
- Ausmassarbeiten.
- Die rechtzeitige Anmeldung oder Abnahmebeantragung bei den Behörden.
- Die Mitarbeit bei Prüfungen und Abnahmen.
- Die Inbetriebsetzung der vom Unternehmer erstellten Anlageteile sowie die Anweisung des Bauherrn oder des zukünftigen Eigentümers in der Bedienung und Funktion der Anlage.

Zu Art. 50 (Präzisierung):

Bei Regiearbeiten bedarf der Einsatz von Polieren und Vorarbeitern und deren anteilmässige Vergütung nach den vorgesehenen Regieansätzen zusätzlich der Zustimmung der Bauleitung bzw. des Bauherrn.

Zu Art. 51 Abs.1 (Abweichung):

Versatzungsentschädigungen (Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, etc.) werden keine entrichtet.

Zu Art. 52 Abs. 1 (Abweichung):

Bei Regiearbeiten werden für die Baustelleneinrichtungen keine Vorhalte-, Reparatur- und Amortisationskosten bezahlt.

Zu Art. 53 (Abweichung):

Stellt die Bauleitung Arbeitnehmer, Baustelleneinrichtungen oder Materialien des Unternehmers mit dessen Zustimmung einem Nebenunternehmer (Art. 30) zur Verfügung, so verrechnet der Unternehmer diese Leistungen direkt dem Nebenunternehmer nach vorher vereinbarten Ansätzen.

Zu Art. 95 Abs. 2 und 3 (Ergänzung):

Verzögerungen sind sofort schriftlich der Bauleitung anzuzeigen, insbesondere sind Verzögerungen von Materiallieferungen unverzüglich der Bauleitung zu melden, sobald der Unternehmer davon Kenntnis hat. Verzögerungen in der Lieferung von durch den Unternehmer bestelltem Material hat der Unternehmer zu vertreten.

Zu Art. 101 Abs. 1 (Ergänzung):

Der Unternehmer liefert Spezialpläne, Studien und Werkzeugzeichnungen unentgeltlich.

Zu Art. 116 (Präzisierung):

Für die Einholung der Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes ist der Unternehmer nach Absprache mit dem Bauherrn zuständig. Die Gebühren gehen zu Lasten des Unternehmers.

Zu Art. 132 (Abweichung):

Auch bei Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung von mehr als zwei Stunden besteht kein Entschädigungsanspruch des Unternehmers.

Zu Art. 170 Abs. 1 (Präzisierung):

Als Mehrkosten der Bauleitung sind auch Auslagen für die Beiziehung sachverständiger Dritter zu betrachten, die die Behebung der Mängel im Bedarfsfall zu überwachen oder abschliessend zu überprüfen haben.

26. DOKUMENTATION

Die Anforderungen an alle Arten von Dokumentationen sind dem Handbuch Infrastruktur zu entnehmen. Dies gilt auch für die Bedingungen, Voraussetzungen und Fristen der Erstellung.

27. SCHNITTSTELLEN / KOORDINATION

Der Unternehmer hat sich mit den anderen am Bau beteiligten Personen (insbesondere mit Nebenunternehmern der gleichen oder ähnlichen Arbeitsgattung) abzustimmen. Er hat sich mit ihnen über eine geregelte Zusammenarbeit zu verständigen. Der Unternehmer muss Schnittstellenprobleme so weit wie möglich beseitigen, insbesondere durch Information aller anderen am Bau beteiligten Personen über seine Leistung bzw. durch Erkundigung über die Leistungen der anderen am Bau beteiligten Personen. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf seine Leistungen, auf welche andere am Bau beteiligte Personen aufbauen bzw. mit Bezug auf Leistungen anderer am Bau beteiligter Personen, auf denen der Unternehmer aufbaut.

28. SCHUTZRECHTE

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (insbes. Urheber- und Patentrechte) stehen dem Bauherrn zu. Der Unternehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Bauherr gibt solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für eine gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Unternehmer dem Bauherrn entstandene Kosten und auferlegte Schadenersatzleistungen.

29. GEHEIMHALTUNG / SCHWEIGEPFLICHT

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten des Bauherrn, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist den Mitarbeitenden und/oder beauftragten Dritten zu auferlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistung an. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Datenschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen des Bauherrn sind einzuhalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, grundsätzlich zu allem, was er über und von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen sieht, hört oder sonst wie vernimmt, zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann. Sie ist zeitlich unbegrenzt, gilt demnach auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Verletzt der Unternehmer oder sein Mitarbeiter und/oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem Bauherrn pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Netto-Abrechnungssumme, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

30. WERBUNG / PUBLIKATIONEN

Werbung und Publikationen des Unternehmers, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bauherrn.

31. TRANSPARENZ / COMPLIANCE / INTEGRITÄT

Der Unternehmer stellt sicher, dass seine Vertreter oder Mitarbeitenden weder dem Bauherrn noch seinen Mitarbeitenden und Hilfspersonen Zahlungen oder sonstige Vorteile gewähren oder anbieten, die deren professionelle Unabhängigkeit gefährden könnten; sei es tatsächlich oder dem Anschein nach. Der Bauherr erwartet vollständige Transparenz.

Der Unternehmer handelt verantwortungsvoll und befolgt bei all seinen geschäftlichen Handlungen geltende Gesetze und relevante Vorgaben. Er verhält sich gegenüber dem Bauherrn integer, professionell und partnerschaftlich. Er vermeidet Situationen, die zu Interessenkonflikten führen. Potenzielle Interessenkonflikte müssen vom Unternehmer angesprochen oder

aber der Compliance-Beauftragten des Universitätsspitals Basel, compliance@usb.ch, gemeldet werden.

32. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / STREITIGKEITEN

Für Streitigkeiten aus diesem Werkvertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Universitätsspitals Basel zuständig. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine Einigung zu suchen, bevor sie das zuständige Gericht anrufen.